

2. Novembertermin 1994:

Schriftliche Prüfungen:

Mittwoch, den 16. November 1994

Mündliche Prüfungen:

Dienstag, den 29. November 1994, und

Mittwoch, den 30. November 1994

Die **schriftlichen** Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz, Burggasse 11, statt.

Die **mündlichen** Prüfungen finden im WIFI, 8021 Graz, Körblergasse 111 bis 113, 2. Stock, Lehrsaal 280, statt.

Die Prüfungen beginnen jeweils um 8 Uhr.

Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung müssen für den März-/Apriltermin 1994 bis **spätestens 16. Februar 1994** und für den Novembertermin 1994 bis **spätestens 5. Oktober 1994** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 4, 8011 Graz, Stempfergasse 7, eingebracht werden.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde),
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege:
 - a) Zeugnisse einschlägiger gewerblicher Unternehmen über eine mindestens dreieinhalb-jährige fachliche Tätigkeit im angestrebten Gewerbe selbst oder in einem fachlich nahestehenden Berufszweig, wobei insbesondere technische und kaufmännische Erfahrungen und Kenntnisse nachzuweisen sind,
 - b) zusätzlich eine Versicherungsbestätigung über die sozialversicherungsmäßige Anmeldung bei der Sozialversicherung (Gebietskrankenkasse) während des in Betracht kommenden Zeitraumes,
 - c) Führerschein,
3. Erlagscheinabschnitt zum Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr; diesbezügliche Erlagscheine sind bei der Rechtsabteilung 4, 8011 Graz, Stempfergasse 7, erhältlich.

Das Ansuchen und die Zeugnisse sind mit 120-Schilling-Bundesstempelmarken, die Beilagen mit 30-Schilling-Bundesstempelmarken pro Bogen und Beilage zu versehen.

Für den Landeshauptmann:
Kniepeiss

Nr. 595

**Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe;
März- bzw. Maitermin 1994; Verlautbarung**

04-19 Ga 50-84/150

9. Dezember 1993

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat für die nach der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 387/1984, und nach der Ausbilderprüfungsordnung, BGBl. Nr. 433/1978, durchzuführende schriftliche und mündliche Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe, einschließlich Ausbilderprüfung, folgende Termine für März bzw. Mai 1994 festgelegt:

Termin März 1994:

Donnerstag, den 3. März 1994, schriftliche Prüfung

Montag, den 7., bis einschließlich Mittwoch, den 9. März 1994, mündliche Prüfungen

Termin Mai 1994:

Mittwoch, den 11. Mai 1994, schriftliche Prüfung

Montag, den 16., bis einschließlich Freitag, den 20. Mai 1994, und von Dienstag, dem 24., bis einschließlich Freitag, den 27. Mai 1994, mündliche Prüfungen

Die **schriftlichen** und die **mündlichen Prüfungen** finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8011 Graz, Körblergasse 111 bis 113, statt.

Ansuchen um Zulassung zur Befähigungsprüfung müssen für den Märztermin 1994 bis **spätestens 20. Februar 1994** und für den Maitermin 1994 bis **spätestens 30. März 1994** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 4, 8011 Graz, Stempfergasse 7, eingebracht werden.

In dem Ansuchen ist auf alle Fälle der gewünschte Prüfungstermin zu bezeichnen.

Für die schriftliche Prüfung ist die Verwendung eines Taschenrechners **ohne** Ausdruck zulässig.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburtsurkunde **oder** Staatsbürgerschaftsnachweis im Original oder in gerichtlich beglaubigter Abschrift),
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege (im Original oder in gerichtlich beglaubigter Abschrift) und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr. Diesbezügliche Erlagscheine sind bei der Rechtsabteilung 4, 8011 Graz, Stempfergasse 7, erhältlich, und
4. eine 120-Schilling-Bundesstempelmarke für das Prüfungszeugnis.

Für den Landeshauptmann:
Kniepeiss

Gemeinden und Gemeindeverbände

Nr. 596

Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Steiermark; elektronische Datenübertragung im unbaren Zahlungsverkehr (Telebanking, Elba)

7-47 Ha 4/254-1993

6. Dezember 1993

An alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie nachrichtlich an den Magistrat der Landeshauptstadt Graz

Seit einiger Zeit wird von Geldinstituten auch den steirischen Gemeinden eine neue Form der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs angeboten. Dabei werden anstelle des bisherigen direkten Zahlungsverkehrs mit Geldinstituten in Form von Einzel- bzw. Sammelüberweisungen nunmehr die unbaren Zahlungen über ein bei der Gemeinde installiertes Datenerfassungs- und Übertragungsgerät elektronisch in ein Zentralgerät des Geldinstitutes übertragen und von dort den Zahlungsempfängern überwiesen. Auf dem gleichen Weg können auch von der Gemeinde Zah-

lungen in Empfang genommen werden. Der jeweilige Kontostand kann von der Gemeinde jederzeit abgerufen werden.

Die von den verschiedenen Instituten angebotenen Datenübertragungsprogramme stimmen in ihren Hauptmerkmalen weitgehend überein. Einzelne Systeme können aber in ihren Betriebserfordernissen voneinander abweichen.

Da diese zukunftsorientierte neue Form des Zahlungsverkehrs weder in der derzeit geltenden Gemeindeordnung 1967 noch in der Gemeindehaushaltsordnung 1977 ausdrücklich vorgesehen ist, aber für die Gemeinden von Interesse sein kann, wurde die Zulässigkeit der elektronischen Datenübertragung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen von der Aufsichtsbehörde überprüft und wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 47 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 ist bei unbarem Zahlungsverkehr eine **Doppelzeichnung** vorzusehen. Um Gesetzeskonformität zu erzielen, ist bei der Einführung der elektronischen Datenübertragung folgendes zu beachten:

I. Sammlung aller angeordneten Zahlungen

Es muß gewährleistet sein, daß die für die programmgemäße Datenerfassung und für die Überweisung verantwortliche Person (zum Beispiel der Kassenverwalter) ausschließlich über ein ihr allein bekanntes persönliches Paßwort Zutritt in das elektronische Übertragungssystem erhält.

Jede vom Anordnungsbefugten schriftlich angeordnete unbare Ausgabe ist über das bei der Gemeinde installierte Eingabe- bzw. Sendegerät zu erfassen. Nicht angeordnete Ausgaben dürfen nicht eingegeben werden.

II. Sendevorbereitung

Am Fälligkeitstag ist eine elektronische Überweisungsliste (Sendeliste) zu erstellen und sind die an diesem Tage fälligen Zahlungen in diese Sendeliste aufzunehmen.

III. Durchführung der Datenübertragung (Sendung)

Es muß gewährleistet sein, daß die elektronische Datenübertragung (Sendung der vorbereiteten Sendeliste) nur durchgeführt werden kann, wenn

1. zwei zeichnungsberechtigte Personen nach Kontrolle der Sendeliste die Sendungsfreigabe durch Eingabe eines jeweils nur ihnen allein bekannten Paßwortes (Codes) bewirkt haben;
2. die je nach System erforderliche Anzahl von Transaktionsnummern (TAN) in die Sendeliste eingebracht wurde, wobei TAN nur einmalig verwendbar sein dürfen.

Die TAN dürfen von der Betreiberfirma nur den zur Entgegennahme dieser Nummern berechtigten Personen persönlich und vertraulich mitgeteilt werden.

Nach der Sendungsfreigabe (Punkt 1) darf eine Änderung der Sendeliste technisch nicht mehr möglich sein. Die Möglichkeit des Stornos der gesamten Sendeliste unter Verfall der TAN und der erteilten Sendungsfreigabe muß hingegen gewahrt bleiben.

IV. Ausdruck der Sendeliste mit Doppelzeichnung

Zu jeder elektronischen Datenübertragung muß entweder vor oder nach der Sendung ein Ausdruck der gesendeten Liste erfolgen, der fortlaufend nummeriert gesondert abzulegen ist. Hierbei muß technisch gewährleistet sein, daß die elektronische Sendeliste gegenüber dem Datenausdruck nicht verändert werden kann.

Außer den gesendeten Zahlungsdaten hat der Ausdruck folgende Angaben zu enthalten: Gemeindegemeinde / die Kontobezeichnung / die Transaktionsnummer/n / das Datum der Sendung / den Namen des Datenübermittlers und die Namen der beiden Zeichnungsberechtigten, welche die Freigabe der Sendung bewirkt haben / sowie den folgenden Passus:

„Die Unterzeichneten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der gesendeten Daten sowie deren Übereinstimmung mit den zugehörigen Belegen.“

Dieser Passus ist von beiden Zeichnungsberechtigten handschriftlich zu unterfertigen.

V. Berechtigte Personen

Die Entscheidung, welche Personen mit welcher Berechtigung ausgestattet werden, obliegt der Gemeinde. Dabei sollte auch auf die Stellvertretung bei Ausfall einer berechtigten Person Bedacht genommen werden.

Auf Grund dieser Entscheidung hat die jeweilige Betreiberfirma den von der Gemeinde namhaft gemachten Personen die ihnen zustehenden Paßworte, Codes und Transaktionsnummern persönlich und vertraulich zur Verfügung zu stellen.

VI. Unvereinbarkeit

Bei Installation des neuen Systems bzw. bei Vergabe der Berechtigungen ist auf die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 84 der Gemeindeordnung Bedacht zu nehmen.

VII. Mehrere Anlagen

Gegen die Installation von Anlagen für mehrere Betreiberfirmen in der gleichen Gemeinde besteht kein Einwand. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde.

VIII. Betrieb und Kosten

Beim Übergang auf die elektronische Datenübertragung im unbaren Zahlungsverkehr wird es sich im Regelfall um eine Langzeitinvestition handeln. Vor der Auftragsvergabe empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung mehrerer Vergleichsanbote, sowohl in bezug auf die Betriebserfordernisse als auch bezüglich der zu erwartenden Investitions- und Dauerkosten.

IX. Vertragliche Absicherung

Die Einhaltung der unter den Punkten I bis V dargelegten Erfordernisse sollte im Falle der Einführung des neuen Übertragungssystems mit der jeweiligen Betreiberfirma vertraglich abgesichert werden.

X. Buchungshinweise

Zwischen den Buchungsbelegen und dem jeweiligen Ausdruck der Sendelisten ist der Bezug herzustellen. Auf den Belegen ist ersichtlich zu machen, über welchen Zahlungsweg die Einnahme oder Ausgabe vollzogen wurde und unter welchem Ausdruck bzw. an welcher Stelle in diesem Ausdruck die Gebahrung ersichtlich ist.

Bei Beachtung der vorstehenden Ausführungen besteht seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde gegen die Einführung der elektronischen Datenübertragung im unbaren Zahlungsverkehr kein Einwand.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Paier

Bauwesen

Nr. 597

Ausschreibung

LBD-II b 34 W 2-88/94 15. Dezember 1993

Bauamtsbereich Hartberg:

BV. 413393 „Winkl-Saifen, dritter Teil“, L 448, Gschaider Straße, von km 8,025 bis km 9,850

Gesamtlänge: 1825 m

Baudurchführung: 1994 bis 1995

Hauptmassen: Offene Abträge aller Art 15.000 m³, Schüttungen aller Art 5400 m³, Frostschutz 8100 m³, BT + BTd 4400 t, AFB 980 t, Entwässerungs- Mauerungs- und Nebearbeiten sowie Brückensanierungsarbeiten.

Angebote können alle in Österreich gewerbeberechtigten Bauunternehmungen und Zivilingenieure einreichen.

Angebotunterlagen sind gegen Erlag von S 600,- ab sofort bis einschließlich 11. Jänner 1994 bei der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IIb, 8011 Graz, Landhausgasse 7, 3. Stock, Zimmer 124, von 8 bis 12.30 Uhr, Telefon (0316) 877/DW. 25 52, erhältlich.

Angebotstermin: Donnerstag, den 20. Jänner 1994, 11 Uhr.

Angebotabgabe: 3. Stock, Zimmer 122.

Die Angebotseröffnung erfolgt im 2. Stock, Zimmer 91, zur oben angeführten Uhrzeit.

Das Angebot ist mit Datenträger und ausgedrucktem Kurzleistungsverzeichnis abzugeben.

Gleichgültig aus welchem Grund, verspätet einlangende Angebote bleiben unberücksichtigt.

Die Landeshauptmannstellvertreterin:
Klasnic

Nr. 598

Ausschreibung

LBD-IV a 05 Au 1-1993/13 15. Dezember 1993

Landwirtschaftliche Fachschule

Hatzendorf

Neubau – Lehrwerkstätten

Bautischlerarbeiten

Die Angebotunterlagen sind gegen Erlag von S 800,- + 20 % Mehrwertsteuer ab sofort in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabtei-

lung IV a – Hochbauplanung, 8011 Graz, Wartingergasse 43, 7. Stock, Zimmer 74, Telefon (0316) 877/DW. 37 97, von 8 bis 12 Uhr erhältlich.

Angebotabgabe bis spätestens Freitag, den 14. Jänner 1994, um 10.30 Uhr in der Fachabteilung IV a, 8011 Graz, Wartingergasse 43, 7. Stock, Zimmer 73, in einem fest verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Landwirtschaftliche Fachschule Hatzendorf, Neubau – Lehrwerkstätten, Bautischlerarbeiten“.

Die Angebotseröffnung findet anschließend statt.

Der Landeshauptmann:
Krainer

Nr. 599

Ausschreibung

LBD-IV b 70 Kai 1-1993 15. Dezember 1993

Für die HTBLA Kaindorf an der Sulm werden die Steinmetzarbeiten ausgeschrieben.

Arbeitsbeginn: Jänner 1994

Fertigstellung: 28. Februar 1994 für Innenarbeiten, 30. April 1994 für Außenarbeiten

Arbeitsumfang: zirka 70 m² Natursteinwandverkleidungen, eine Natursteinaußentreppe

Die Angebotunterlagen sind gegen Erlag von S 400,- ab sofort in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IV b, Neubaumaßnahmen im Hochbau, 8011 Graz, Wartingergasse 43, 2. Stock, Zimmer 22, Telefon (0316) 877/DW. 25 33, von 8 bis 12 Uhr erhältlich.

Angebotabgabe bis spätestens Mittwoch, den 12. Jänner 1994, 11 Uhr, in der Fachabteilung IV b, 8011 Graz, Wartingergasse 43, 2. Stock, Zimmer 25, in einem fest verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Steinmetzarbeiten HTBLA Kaindorf an der Sulm“.

Die Angebotseröffnung findet am gleichen Tag um 11.15 Uhr im 4. HG. im Zimmer 45 statt.

Die Pläne liegen auf.

Angebote sollen nur jene Unternehmungen legen, die nachweislich über die erforderlichen Befugnisse und Berechtigungen verfügen und Arbeiten gleicher Art und gleiches Umfanges bereits mit Erfolg durchgeführt haben.

Der Landesrat:
Schmid

Nr. 600

Beidl Christian, Dipl.-Ing. Dr. techn.; Verlautbarung der Verleihung der Ziviltechnikerbefugnis

LBD-Ia 22 Be 11-93 6. Dezember 1993

Herr Dipl.-Ing. Dr. techn. Christian Beidl hat den Eid als Ziviltechniker am 14. Oktober 1993 abgelegt und ist damit berechtigt, ab diesem Tag die Befugnis eines Zivilingenieurs für Maschinenbau mit dem Sitz der Kanzlei in 8063 Eggersdorf bei Graz auszuüben.

91(67)

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Schmid